

**Merkblatt/ Hinweise zur Verbeamtung von Lehrkräften zum 01.08.2014**

In das Beamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt;
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (Verfassungstreue);
3. die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Befähigung besitzt;
4. gesundheitlich geeignet ist (vorherige amtsärztliche Untersuchung);
5. charakterlich geeignet ist (Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG);
6. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe);  
Ausnahmen von der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen wird § 7 der neuen Laufbahnverordnung Bildungsdienst enthalten;
7. eine dienstliche Beurteilung mit mindestens einer ausreichenden Beurteilungsnote erhalten hat und
8. früher nicht für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig gewesen und mit einer entsprechenden Überprüfung einverstanden ist.  
Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des BM vom 24.10.2012.

Nähere Regelungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Fachrichtung Bildungsdienst (siehe Ziffer 3) wird die neue Laufbahnverordnung für die Fachrichtung Bildungsdienst enthalten, die gegenwärtig im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet wird. Hiernach kann die Laufbahnbefähigung erworben werden durch:

- ein Lehramtsstudium und anschließenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes;
- eine hauptberufliche, den Studienfächern entsprechende Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft im Anschluss an ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium, das einen geeigneten inhaltlichen Bezug zu zwei Unterrichtsfächern des entsprechenden Lehramtes aufweist (sog. Seiteneinstieg);
- eine Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen;
- eine Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer an beruflichen Schulen;
- eine Unterrichtserlaubnis nach § 9 Abs. 3 Lehrerbildungsgesetz;
- eine in einem anderen Land erworbene und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannte Laufbahnbefähigung;

- die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Lehrbefähigung gemäß Lehrerbildungsgesetz.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird zukünftig für alle Landesbeamten einheitlich und damit auch für Beamte der Fachrichtung Bildungsdienst eine Altersgrenze von 40 Jahren gelten (siehe Ziffer 6). Eine solche ist zur Bewältigung des Spannungsverhältnisses zwischen möglichst weitgehender Verbeamtung von Lehrkräften einerseits und Sicherstellung eines funktionierenden beamtenrechtlichen Versorgungssystems andererseits erforderlich.

Die Bewährung in der Probezeit ist festgestellt, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Abschluss der Probezeit mit mindestens einer ausreichenden Beurteilungsnote beurteilt wird.

Vor Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung festzustellen.

Die Einstellung erfolgt grundsätzlich im Einstiegsamt (auch für Leitungsstelleninhaber). Regelungen für eine Einstellung im ersten Beförderungsamte wird § 8 der neuen Laubahnverordnung Bildungsdienst enthalten.

Das Beamtenverhältnis wird in Vollzeit begründet. Dazu kann ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gestellt werden. Dieser kann gemäß § 64 Landesbeamtengesetz im Rahmen des gegebenen Ermessens bewilligt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen oder aus sonstigen Gründen erfolgen soll und wie sich diese auf die Unterrichtsversorgung auswirkt.

Für alle künftig neu verbeamteten Lehrkräfte soll ferner die Anerkennung von Vordienstzeiten (betrifft vor allem vorherige Zeiten im Angestelltenverhältnis) auf insgesamt 5 Jahre beschränkt werden (relevant für die Berechnung des Erfahrungsdienstalters sowie versorgungerechtlich relevant).